



Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen

Schuljahr 2017/2018

Hinweis: Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind männliche und weibliche Personen gleichermaßen angesprochen

Mit der Zielsetzung eines gedeihlichen Miteinanders werden sowohl von allen Schülern, als auch von den Erziehern sowie dem sonstigen Personal des BSH **wechselseitige Rücksichtnahme** und wertschätzende Begegnung in ansprechenden **Umgangsformen** erwartet. Das Zusammenleben innerhalb einer Gemeinschaft erfordert von jedem Einzelnen Rücksichtnahme, guten Willen und das Bemühen um gegenseitiges Verständnis sowie ein respektvolles Verhalten.

1. Eintritt in das Bundesschülerheim

Die Aufnahme in das Bundesschülerheim erfolgt durch Unterfertigung des schriftlichen **Vertrages zur Betreuung, Unterkunft und Verpflegung** sowie des Schülerstamtblattes und Kenntnisnahme der Beilagen für das jeweilige Schuljahr (Hausordnung, Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen, Brandschutzordnung, Erziehungsmittel).

Die Internatsschüler haben das Inventar schonend zu behandeln. Bestehende Mängel und Schäden sind beim Beziehen des Zimmers sofort zu melden. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Jede Sachbeschädigung und der Verlust des Schlüssels ist vom Verursacher zu ersetzen. Auch Schäden, die erst bei der Endreinigung entdeckt werden (wie Wandverschmutzungen, welche über den normalen Gebrauch hinausgehen), werden entsprechend dokumentiert und bei der Jahresabrechnung dem Verursacher oder – falls nicht zuordenbar - allen Schülern des Zimmers (allenfalls anteilmäßig) verrechnet.

Betreffend die Heimplatzgebühr für das **Schuljahr 2017/2018** (Erlass LSR für NÖ I/S-301960/37-2014 vom 27.10.2014) wird auf die Punkte IV. und V. des Vertrages zur Betreuung, Unterkunft und Verpflegung verwiesen.

Mitzubringen sind: Bettzeug (Matratzenschoner, Leintuch, Polster, Steppdecke/Tuchent, Bettwäsche, Überdecke), eine funktionierende Taschenlampe für Notfälle (Stromausfall, Evakuierung), Hand-, Badetuch, Toiletteartikel, Wäsche, ev. Bademantel, Hausschuhe (nicht abfärbende Sohle, keine Holzpantoffel oder Sportschuhe), Kleiderbügel, e-card.

Es dürfen von den Schülern nur Radios, CD-Player, Elektrorasierer und Haarfön sowie Computer, Laptop und Zubehör genutzt werden. Die Verwendung folgender elektrischer Geräte ist **nicht gestattet**: **TV-Geräte, WLAN-Router, Wasserkocher, Toaster, Kaffeemaschinen, Mikrowellengeräte, Mini-Backöfen, Kühlschränke, Heizmatten** und dgl.

Das BSH Kreams ist grundsätzlich während der Schulzeit von Sonntag 17:00 Uhr bis Freitag 18:00 Uhr geöffnet. An den Wochenenden sowie in den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien und bei mindestens zwei aufeinander folgenden unterrichtsfreien Tagen ist das Bundesschülerheim geschlossen.

2. Verbote und Gebote

- a) Im gesamten Bereich der Liegenschaft des BSH gilt ein Verbot jugendgefährdender Medien, Datenträger und Gegenstände (vgl.: NÖ Jugendgesetz).
- b) Es ist verboten, Alkohol oder Substanzen, die unter das Suchtmittelgesetz (in seiner jeweils geltenden Fassung) fallen, zu besitzen, an Mitschüler weiter zu geben oder sie selbst zu konsumieren.
- c) Von Erziehern abgenommene Gegenstände sind von den Erziehungsberechtigten in der Direktion des Bundesschülerheims abzuholen.
- d) Rauchen ist ausschließlich am Raucherplatz erlaubt!
- e) Skateboards, Scooter, Rollschuhe, Inline-Skates und anderen Hilfsmittel zur Fortbewegung auf den Gängen und in den Zimmern des BSH sind nicht gestattet.
- f) Es herrscht keine generelle Hausschuhpflicht. Grundsätzlich sollen im BSH aus hygienischen Gründen aber Hausschuhe getragen werden. Das Tragen von Straßenschuhen im BSH ist jedenfalls bei schlechter Witterung (Regen, Nässe, Schneefall) verboten.
- g) Möbel dürfen nur mit Zustimmung der Direktion umgestellt werden, Bilder und Poster dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Pinnwänden angebracht werden.
- h) Es ist nicht erlaubt, Geschirr aus dem Speisesaal in die Zimmer mitzunehmen.
- i) Warme Speisen von außerhalb dürfen nur in den Teeküchen und in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (Cafeteria, Freizeitbereich) verzehrt werden.
- j) Elektronische Geräte aller Art dürfen nach 22:00 Uhr nur für schulische Belange und Lernzwecke und nach Genehmigung des Gruppenerziehers verwendet werden.
- k) Falls eigenberechtigte Schüler für Fahrten (An- oder Abreise, Fahrten während der Schulwoche) eigene PKW benutzen und nicht eigenberechtigte Schüler als Beifahrer fungieren, geschieht dies ausdrücklich ohne Zustimmung der Direktion, weil diese für etwaige Unfälle bzw. Unfallfolgen keine Haftung übernehmen kann.

3. Erkrankung / Heimfahrt / Öffnungszeiten

- a) Die Schüler werden bei Bedarf im Schülerheim durch **Dr. Eva Samek** (Schulärztin der HTBL Krems) oder deren Vertretung betreut (e-card), falls nötig erfolgt der Transport in das Klinikum Krems. Wegen der Gefahr allergischer Reaktionen erfolgt keine Behandlung und/oder die Abgabe von Medikamenten durch die Erzieher.
- b) Die Erziehungsberechtigten werden ersucht, im Fall einer Erkrankung den Schüler so rasch wie möglich zur persönlichen Betreuung nach Hause zu holen bzw. wenn dies verantwortbar ist, kann der Schüler auch selbst nach Hause fahren.
- c) Der Schülertransport durch die diensthabenden Erzieher im Privat-PKW in das Krankenhaus (oder die Abholung) ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.
- d) Der Direktion bzw. den jeweiligen Gruppenerziehern des BSH ist es gestattet Entschuldigungen (gem. § 68 des SchUG) bei krankheitsbedingtem Versäumen von Unterrichtsstunden gegenüber der besuchten Schule zu erstellen.
- e) Für **absehbares Fernbleiben** vom Bundesschülerheim verwenden sie bitte das **Entschuldigungsformular** (Downloadbereich auf www.bshkrams.at). Für das unerlaubte Verlassen des BSH wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.
- f) Die **Abmeldung zur Heimfahrt** beim Hauptdienst ist für alle Schüler **verpflichtend**. Die Rückkehr an Sonntagen oder Anreisetagen soll bis spätestens 21:30 Uhr erfolgen. Die Anmeldung am Anreisetag wird individuell mit den diensthabenden Erziehern geregelt.

4. Verpflegung

Die Verpflegung entspricht einer Vollpension. An Freitagen und sonstigen Abreisetagen gibt es Frühstück und Mittagessen. An Abreisetagen (Feiertage, schulautonome freie Tage) kann fallweise das Mittagessen durch ein Lunchpaket ersetzt werden. Der Verpflegungsbeitrag ist als durchschnittlicher Jahresbeitrag kalkuliert. Sportwochen, Sprachwochen usw. werden bereits berücksichtigt. Eine Rückverrechnung von Verpflegungskosten erfolgt nur in Ausnahmefällen (z. B. längerer Krankenhausaufenthalt).

Für das **vegetarische Menü** (Mittag- und Abendessen) ist eine **Anmeldung** innerhalb der ersten beiden Schulwochen des jeweiligen Semesters **erforderlich**. Bitte beachten Sie: Eine **Ab-** oder **Ummeldung** zu einem späteren Zeitpunkt ist aus organisatorischen Gründen leider **nicht möglich!** Jeder Schüler bekommt eine Essenskarte, die nicht an Dritte weitergegeben werden darf (bei Verlust wird ein kostenpflichtiges Duplikat ausgestellt - € 10,-- Verwaltungsaufwand).

5. Tageseinteilung

Die Tageseinteilung wird durch Aushang (Amtstafel) bekannt gegeben.

Wecken:	06:45 Uhr	Ruhe im Haus:	14:30-16:00 Uhr
Frühstück:	06:45-07:30 Uhr	Abendessen:	17:00-18:30 Uhr
Mittagessen:	11:15-14:00 Uhr	Abendstudium:	18:30-20:00 Uhr

„Ruhe im Haus“ gibt die Möglichkeit zum Lernen, für Hausübungen usw. und bedeutet auch kein Abspielen von Musik! Nach Genehmigung durch die Gruppenerzieher ist ein erweiterter Ausgang in dieser Zeit möglich. Für die 1. Klasse bzw. die I. Jahrgänge ist die Studierzeit am Nachmittag verpflichtend im Studiersaal. Ab dem 2. Semester wird dies dann abhängig von den Noten und als pädagogische Maßnahme individuell geregelt. Ab der 2. Klasse/dem II. Jahrgang erfolgt die Studierzeit am Zimmer nach individueller Vereinbarung mit den diensthabenden Gruppenerziehern und je nach schulischer Leistung. Die zuständigen Lehrer/Erzieher können die Studierzeit nach Bedarf verlängern bzw. verkürzen oder ein Zusatzstudium verfügen.

Abendausgang (nach Vereinbarung mit dem Gruppenerzieher)

1. Klasse/I. Jahrgang BMHS	5. AHS	21:30 Uhr
2. Klasse/II. Jahrgang BMHS	6. AHS	22:00 Uhr
3. Klasse/III. Jahrgang BMHS	7. AHS	22:30 Uhr
4. Klasse/IV. Jahrgang BMHS	8. AHS	23:00 Uhr
Kolleg/V. Jahrgang BHS		23:00 Uhr

Das Ausmaß des freien Ausganges für die einzelnen Schüler kann vom Lehrer/Erzieher geregelt werden. **Eine persönliche Abmeldung beim Hauptdienst oder Gruppenerzieher ist unbedingt erforderlich.** Eine Sperre des freien (Abend-)Ausganges ist möglich (schlechter Lernerfolg, disziplinäre Gründe). Ausgang über 23:00 hinaus nur bei Veranstaltungen (Kino, Musical- oder Theaterfahrten, Sportveranstaltungen u. ä.) und in Begleitung von Erziehern bzw. allenfalls nach Genehmigung durch den zuständigen Erzieher bzw. die Direktion. Ein Missbrauch dieser Regelung gilt als grober Verstoß gegen die Hausordnung. Auf Punkt IV. des Vertrages zur Betreuung, Unterkunft und Verpflegung wird verwiesen.

Übernachtungen außerhalb des Schülerheimes bedürfen unbedingt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der Mitteilung durch die eigenberechtigten Schüler (Entschuldigungsformular). Diese Abmeldung gilt grundsätzlich von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr des folgenden Tages. Eine Anmeldung bei Rückkunft im BSH ist erforderlich.



Erziehungsmittel

Schuljahr 2017/2018

Hinweis: Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind männliche und weibliche Personen gleichermaßen angesprochen

Das Zusammenleben von mehr als 350 Menschen im Bundesschülerheim erfordert das Beachten der Regeln und das Einhalten der Verpflichtungen durch alle Beteiligten. Die Nichteinhaltung der Hausordnung bzw. der Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen durch Schüler kann die Anwendung verschiedener Erziehungsmittel zur Folge haben. Wir orientieren uns im Zusammenhang mit den Erziehungsmitteln auch an den §§ 47 (Abs. 1, 3 und 4) und § 48 sowie §§ 60 – 62 SchUG.

Als pädagogische Maßnahme und Erziehungsmittel sind folgende Möglichkeiten gegeben:

- a) mündliche Ermahnung durch den Gruppenerzieher
- b) schriftliche Verwarnung/Rüge durch den Gruppenerzieher oder
- c) schriftliche Verwarnung/Rüge durch den Gruppenerzieher und die Direktion
- d) schriftliche Verwarnung und Androhung auf Auflösung des Vertrages durch die Direktion
- e) Auflösung des Vertrages zur Betreuung, Unterkunft und Verpflegung durch das BSH

Weitere mögliche pädagogische Maßnahmen bestehen in

- a) Gewährung bzw. dem Entziehen von Vergünstigungen (Sperrung des Abendausganges, ...)
- b) in der Verpflichtung zur Leistung sozialer Dienste für die Allgemeinheit (z.B.: Mithilfe im Reinigungsdienst der Teeküche, des Raucherplatzes, der Cafeteria usw.) sowie
- c) in der Verpflichtung zur Teilnahme an Einheiten zum sozialen Lernen.

Die „Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen“, die „Hausordnung“ in ihrer geltenden Fassung und das Beiblatt zu den „Erziehungsmitteln“ sowie der „Auszug aus der Brandschutzordnung“ beinhalten ergänzende und erläuternde Bestimmungen. Sie dienen zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien des Vertrages zur Betreuung, Unterkunft und Verpflegung. Mit Unterfertigung des Vertrages anerkennen die Erziehungsberechtigten und die Schüler die festgelegten Regelungen und Bestimmungen als für sie verbindlich.

Krens, November 2016

Für die Direktion des Bundesschülerheims Krens

Prof. Mag. Johann Böhm eh.